



S P I T E X
Hilfe und Pflege zu Hause

Spitex MBS Michelsamt Büron Schlierbach

STATUTEN

I. Grundlagen

Artikel 1: Name, Rechtsnatur und Sitz

Unter dem Namen «Spitex MBS - Michelsamt Büron Schlierbach» besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
Der Sitz befindet sich an der Geschäftsstelle in Beromünster.

Artikel 2: Zweck und Aufgaben

Die Spitex MBS erbringt in den Gemeinden die Hilfe und Pflege zu Hause an kranken, behinderten, betagten und rekonvaleszenten Menschen.

Die Aufgaben des Vereins umfassen folgende Tätigkeiten:

- Ambulante Krankenpflege
- Haushaltshilfe

Die Aufgaben, Funktionen und Organisationen der einzelnen Angebote werden in der Leistungsvereinbarung mit den Mitgliedergemeinden geregelt.

Der Verein kann weitere Dienstleistungen im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause anbieten oder unterstützen, die dem Vereinszweck dienen und ein Bedürfnis darstellen.

Der Verein arbeitet mit benachbarten Spitex-Organisationen zusammen.

Er ist Mitglied des kantonalen Dachverbandes SKL.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3: Voraussetzung

Die Mitgliedschaft kann erworben werden:

- durch jede Familie oder Einzelperson (eine Familie wird als ein Mitglied gezählt)
- durch jede juristische Person

Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrages erworben werden.

Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Ein Mitglied, welches 2 Jahre nacheinander die Beiträge nicht bezahlt, gilt als ausgetreten.

Die Mitglieder verpflichten sich, alljährlich den festgelegten Beitrag zu bezahlen und die Interessen des Vereins zu fördern.

III. Organisation

Artikel 4: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Artikel 5: Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre.

a) Generalversammlung

Artikel 6: Einberufung und Anträge von Mitgliedern

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen durch Vorstandsbeschluss oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Zeitpunkt, Ort sowie Traktandenliste der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

Anträge von Mitgliedern, die nicht ein traktandiertes Geschäft betreffen, sind mindestens 10 Tage vorher dem/der Präsidenten/in einzureichen.

Artikel 7: Aufgaben und Beschlüsse

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls
2. Genehmigung des Jahresberichtes
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
4. Genehmigung des Spendenfonds
5. Festsetzung des Jahresbeitrages für das kommende Jahr
6. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
7. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
8. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Artikel 8: Verfahren

An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Alle Beschlüsse erfolgen durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Der/die Präsident/in hat den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt.

b) Vorstand

Artikel 9: Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und 3 - 4 Mitgliedern.

Erweitert wird der Vorstand durch die Sozialvorsteher/Innen der Mitgliedergemeinden (beratende Stimme).

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme teil.

Artikel 10: Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat als leitendes Organ des Vereins folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
2. Vertretung des Vereins nach aussen, zusammen mit der Geschäftsleitung
3. Führung der Vereinsgeschäfte
4. Genehmigen von Reglementen und Festlegen von Tarifen in Zusammenarbeit mit der GL
5. Wahl und Anstellung der Geschäftsleitung
6. Erledigung aller Geschäfte, für die nach Statuten kein anderes Organ zuständig ist
7. Wahl und Einsetzung von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen
8. Der Vorstand ist berechtigt, für spezielle Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden
9. Beraten und entscheiden über Budget-Vorschlag

Artikel 11: Zeichnungsbefugnis

Zeichnungsberechtigt ist der/die Präsident/in, im Verhinderungsfall der/die Vizepräsident/in zu zweien. Der Vorstand kann weiteren Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern für ihren Aufgabenbereich die Zeichnungsbefugnis erteilen. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für den Kassenverkehr separat regeln.

c) Kontrollstelle

Artikel 12: Zusammensetzung

Die Rechnungslegung der Spitex –Organisation wird durch die Controlling-Kommission einer Mitgliedergemeinde geprüft.

IV. Finanzhaushalt

Artikel 13: Finanzierung

Der Verein finanziert seine gemäss Leistungsauftrag bestimmten Aufgaben durch:

- Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen
- Mitgliederbeiträge
- öffentliche Beiträge

Spendenfond:

Zweck und Aufgaben des Spendenfonds, sowie deren Verwendung werden durch das separate Fondsreglement bestimmt. Finanziert wird der Fonds durch:

- Erträge aus Aktionen
- Schenkungen und Vermächtnisse
- Kondolenzspenden oder andere Spenden

Artikel 14: Entschädigungen Vorstand

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Arbeit Sitzungsgelder. Präsident/in und Aktuar/in erhalten für ihre Arbeit eine pauschale Entschädigung, welche ebenfalls vom Vorstand festgelegt wird.

Artikel 15: Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 16: Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 17: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vollzogen werden. Zu diesem Beschluss ist die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen in einen neu zu gründenden Fond mit gleichem Zweck.

Artikel 18: Inkraftsetzung

Diese Statuten treten ab 01. Januar 2018 in Kraft.

Gunzwil, 27. März 2017